

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 11. Juli 2024 – Aktenzeichen G30/2024/033

Kreis Segeberg, Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Die Firma MARANGONI Retreading Systems Deutschland GmbH, Immenhacken 5, 24558 Henstedt-Ulzburg, plant die wesentliche Änderung einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird in der Gemeinde 24558 Henstedt-Ulzburg, Immenhacken 5, Gemarkung Ulzburg, Flur 3, Flurstück 1/86.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Extruder- und Vulkanisierlinie ohne eine Kapazitätserhöhung und eines Ersatzkessels mit dem Einsatzbrennstoff Heizöl EL bei Gasmangel.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach §§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit Nr. 10.7.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), in Verbindung mit Nr. 10.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da das Vorhaben in bestehender Baustruktur umgesetzt wird. Der Betrieb der neuen Aggregate ist alternierend zu Bestandsaggregaten im Produktionsablauf eingebettet. Neue Ressourcen werden nicht verwendet. Das Vorhaben liegt innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes ohne räumliche Nähe zu Schutzgebieten abgesehen von geschützten Biotopen und einem geplanten Wasserschutzgebiet. Das Vorhaben selbst bedingt keine erheblichen weiteren Emissionen. Die vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Schutz sind nach dem Stand Technik geplant.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.